



Herrn
Bundespräsident Joseph Deiss
Vorsteher des EVD
Bundeshaus Ost
3003 B e r n

Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERVG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 24. November 2003 haben Sie den oben genannten Entwurf in die Vernehmlassung und uns damit die Gelegenheit zur Meinungsäusserung gegeben. Wir danken Ihnen dafür bestens. Von der Gesetzesvorlage ist die Landwirtschaft nicht direkt betroffen. Das mit der Vorlage verfolgte Ziel jedoch, die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz, liegt im ureigenen Interesse der Landwirtschaft. Sie kann ihre hervorragenden Leistungen und qualitativ hochstehenden Produkte nur einer prosperierenden Volkswirtschaft und einer wohlhabenden Gesellschaft erfolgreich andienen. Der Schweizerische Bauernverband spricht sich daher grundsätzlich für den Wechsel von der bisherigen Exportrisikogarantie zur künftigen Exportrisikoversicherung aus.

Der ländliche Raum ist infolge des laufenden Strukturwandels und der damit verbundenen Abnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung heute stärker denn je auf die Erhaltung bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze in anderen Wirtschaftszweigen angewiesen. Viele Zulieferer von Export-Unternehmen sind traditionellerweise im ländlichen Raum angesiedelt. Sie gehören dort zu den gefragtesten Arbeitgebern. Es ist deshalb notwendig, sie wettbewerbsfähig zu erhalten. Durch die Schaffung von Exportbedingungen, die denen in konkurrierenden Ländern gleichwertig sind, kann ein Beitrag dazu geleistet werden.

Die global feststellbare Tendenz zur Privatisierung von traditionellerweise öffentlichen Aufgaben - welche in der Gesetzesvorlage als Begründung verwendet wird, um auch private Käuferrisiken (Delkredere) zu versichern - vermag wohl die Effizienz und Effektivität der Leistungserbringung zu stärken und damit einen Beitrag zur allgemeinen Wohlfahrt zu leisten. Sie birgt aber auch die Gefahr, dass höhere Gewinne in private Bereiche abfliessen, während höhere Verluste durch die Allgemeinheit zu tragen wären. Im neuen Gesetz ist deshalb die Eigenwirtschaftlichkeit zwingend vorzuschreiben und alles vorzukehren, dass sie auch durchgesetzt werden kann. Eine neuerliche staatliche Subventionierung der Exportwirtschaft zu Lasten der Steuerzahler, wie sie bereits in den neunziger Jahren durch Erlass von rund 1 Milliarde Franken des Bundesvorschusses an die Exportrisikogarantie erfolgen musste, ist unter allen Umständen zu vermeiden.

Die Versicherung privater Käuferrisiken hat sehr restriktiv und vorsichtig zu erfolgen. Ihr Erfolg hängt von zahlreichen Faktoren ab, namentlich von der zutreffenden Einschätzung des Verlustrisikos, der Bonität einer Vielzahl von Schuldnern und der erforderlichen Prämien. Eine zu large Handhabung würde sich entweder in zu hohen Prämien für die sorgfältigen Versicherungsnehmer oder in Verlusten für die Allgemeinheit ausdrücken. Das Erste würde die Wirkung der Exportrisikoversicherung als Ganzes in Frage stellen, das Zweite wäre angesichts der berechtigten Klagen über die steigende Staatsquote und die hohe Staatsverschuldung ebenfalls nicht zu verantworten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln:

Art. 6, Abs. 1, Änderungsantrag:

- a. arbeitet eigenwirtschaftlich

Begründung:

Das Ziel der Eigenwirtschaftlichkeit darf nicht bereits in den Grundsätzen relativiert werden. Dies gilt ganz besonders für das neu versicherungsfähige private Käuferrisiko. Die Versicherung muss nicht neu aufgebaut werden, sondern sie kann auf dem bestehenden Versicherungsvolumen der ERG von rund 8,5 Milliarden Franken basieren. Es liegt in der Natur der Sache, dass in der konkreten Anwendung des Gesetzes die längerfristige Betrachtungsweise ohnehin massgebend sein wird.

Art. 13, Abs. 1, Änderungsantrag:

- b. die Lieferungen schweizerischen Ursprungs sind oder **einen Wertschöpfungsanteil in der Schweiz von mindestens 50 % des versicherten Betrages enthalten.**

Begründung:

Die Zielsetzung der Exportrisikoversicherung liegt in der Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz. Der Beitrag, den ein Versicherungsgeschäft zur Zielerreichung leistet, muss daher in einem angemessenen Verhältnis zum Deckungsrisiko liegen. Der Anteil von 50 % entspricht dem heute in der Verordnung festgelegten Ansatz.

Art 17, Antrag:

- ² Die Versicherungsdeckung beträgt höchstens 95 % des versicherten Betrages. Der Bundesrat legt die Maximalsätze der Versicherungsdeckung nach Risiken und Schuldnern fest.

Begründung:

Eine volle Deckung wird in den wenigsten Versicherungsgeschäften gewährt. Als Beispiel diene die Krankenversicherung, welche zwar obligatorisch ist, in jedem Fall aber einen minimalen Selbstbehalt vorsieht. Dies scheint uns auch für die SERV angemessen. Zudem entspricht es dem heutigen bewährten Satz.

Wir danken Ihnen nochmals bestens für die Gelegenheit, unsere Meinung äussern zu können und bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident, unsere Überlegungen bei der definitiven Fassung des Gesetzes mit zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen
SCHWEIZERISCHER BAUERNVERBAND

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor